
**Geschäftsordnung
für den
Vorstand des
„Orgelfördervereins
Hl. Dreifaltigkeit
Weißenthurm e. V.“**

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 ▪ Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden der Mehrheit zugeschlagen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 ▪ Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 ▪ Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Der/die Vorsitzende ist zuständig für:

Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Vertretung des Vereins gegenüber Verwaltungen und Organisationen

Der/die stellv. Vorsitzende ist zusätzlich zuständig für:

Organisation der vom Verein beschlossenen Veranstaltungen

Der Kassierer ist zuständig für:

Beitragserhebung, Mittelverwaltung, Bankkontakte, Rechenschaftslegung gegenüber Finanzamt (Steuererklärung)

Der/die Schriftführer/in ist zuständig für:

Führung der Sitzungsprotokolle, Pflege Internet-Auftritt und Außendarstellung, Verwaltung der Pfeifen-Patenschaften, Schriftverkehr, Verwaltung Mitgliederdatei.

Die Beisitzer/innen sind zuständig für:

Unterstützung des Vorstandes bei allen anfallenden Aufgaben. Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen einbinden.

§ 4 ▪ Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i. d. R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Stichwort: Transparenz der Vorstandsarbeit).

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 ▪ Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gemäß Satzung vertritt der/die Vorstandsvorsitzende den Verein zusammen mit seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende, bzw. sein/deren Stellvertreter/in, leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäfts-Ordnung.

(2) Der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassierer/in können nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- dies mit dem/der Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- der/die stellv. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist (also bei Befangenheit).

§ 6 ▪ Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der/die Vorsitzende wird vertreten durch den/die stellv. Vorsitzende/n.
- Der/die stellv. Vorsitzende wird vertreten durch den/die Kassierer/in.
- Der/die Kassierer/in wird vertreten durch den/die Schriftführer/in

E. Vorstandssitzungen

§ 7 ▪ Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, üblicherweise per E-Mail einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassierer/in dies gemeinsam gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 ▪ Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 ▪ Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm/ihr zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 ▪ Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 ▪ Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung als öffentlich ausgewiesen werden.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12 ▪ Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 13 ▪ Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden der Mehrheit zugeschlagen.

§ 14 ▪ Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle der öffentlichen Vorstandssitzungen werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

(2) Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung beschlossen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 2014 in Kraft.

Kenntnis genommen (im Original gezeichnet):